



Vereinsstatuten

Fussballclub Pratteln

Inhalt

Leitgedanken

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	Art. 1 – 2
II.	Zugehörigkeit	Art. 3
III.	Mitgliedschaft	Art. 4 – 7
IV.	Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott	Art. 8 – 16
V.	Organe / Organisation des Vereins	Art. 17
VI.	Generalversammlung	Art. 18 – 25
VII.	Vorstand	Art. 26 – 31
VIII.	Rechnungsrevisoren	Art. 32 – 33
IX.	Kommissionen	Art. 34 – 42
X.	Finanzen	Art. 43 – 49
XI.	Auflösung des Vereins	Art. 50 – 52
XII.	Schlussbestimmungen	Art. 53 – 54

Leitgedanken

- *Der FC Pratteln will seinen sich ihm anschliessenden Mitgliedern die Möglichkeit zur Körperertüchtigung im Rahmen eines Mannschaftssportes bieten.*
- *Beim FC Pratteln soll jedermann herzlich willkommen sein, der sich mit dessen Leitgedanken identifizieren kann und sich bereit erklärt, die Statutenbestimmungen zu respektieren und bei der Wahrung der Vereinsinteressen mitzuhelfen.*
- *Der FC Pratteln möchte mit sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen einen Beitrag zum Freizeitangebot der Gemeinde leisten und strebt mit dieser, den übrigen Behörden und den anderen Ortsvereinen eine gute Zusammenarbeit an. Er ist bemüht, in der Öffentlichkeit ein gutes Ansehen zu schaffen und zu wahren.*
- *Der FC Pratteln ist weiter bemüht, zwischenmenschliche Kontakte zu fördern und legt Wert auf eine gute Kameradschaft unter seinen Mitgliedern, die von Teamgeist, Toleranz und gegenseitigem Respekt geprägt sein soll.*
- *Ein besonderes Anliegen des FC Pratteln ist es, das Juniorenwesen aktiv zu fördern und den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen.*

Vorbemerkung

Der Einfachheit halber werden alle Organfunktionen und Ämter in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen aber stets Männer wie Frauen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

1. Der Fussballclub Pratteln wurde am 23. März 1929 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Pratteln.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

1. Der FC Pratteln bezweckt die Ausübung des Fussballsportes gemäss den eingangs aufgeführten Leitgedanken.
2. Er kann eigenständigen Vereinen (sogenannten Untersektionen) gestatten, unter seinem Namen an den Wettspielen des Schweizerischen Fussballverbandes teilzunehmen.
3. Die Vereinsfarben des FC Pratteln sind, auch für die allfälligen Untersektionen, gelb-schwarz.

II. Zugehörigkeit

Art. 3

1. Der FC Pratteln ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet (National-Liga, 1. Liga oder AL/Fussballverband Nordwestschweiz).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung (FV NWS) sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Vorstandsmitgliedern
- d) Aktivmitgliedern
- e) Junioren
- f) Senioren 1 Veteranen
- g) Passivmitgliedern

Art. 5

Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen anerkennt.

Art. 6

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung.
2. Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins (ab Beginn der Stimmberechtigung) ist, oder wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung.

Art. 7

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven und Senioren 1 Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 8

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 9

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 10

1. Der Übertritt von den Aktiven oder Senioren / Veteranen zu den Passivmitgliedern kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von den Passivmitgliedern zu den Aktiven oder Senioren / Veteranen jederzeit erfolgen.
2. Der Übertritt von den Aktiven zu den Senioren / Veteranen und umgekehrt kann jederzeit erfolgen
3. Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen
4. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Art. 11

1. Austritte von Aktivmitgliedern, A-Junioren und B-Junioren älteren Jahrgangs können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen.
2. Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand nicht 3 Monate vorher zugehen, gelten automatisch für den nächst möglichen Austrittstermin.
3. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Art. 12

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Art. 13

1. Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie die allfällig weiter bestehenden Verpflichtungen.
2. Der Vorstand kann einem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Art. 14

1. Wer die statuarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Pratteln wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
3. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhandeder nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.
4. Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 15

Wenn Aktive, Junioren oder Senioren / Veteranen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 16

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (an der Generalversammlung oder in der Einladung hierfür oder in einer Clubzeitschrift) bekannt zu geben.

V. Organe / Organisation des Vereins

Art. 17

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
2. Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Verein des weiteren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.
Es bestehen die folgenden dauernden Kommissionen:
 - die Spielkommission
 - die Juniorenkommission
 - die Finanzkommission
 - die PR-/Marketing-Kommission
 - die Event-Kommission
3. Arbeitsgruppen werden jeweils bei Bedarf eingesetzt.

VI. Generalversammlung

Art. 18

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt. Dieser Termin darf jedoch nicht später als am 1. April des darauffolgenden Jahres stattfinden.
3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 19

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
 - a) durch den Vorstand selbst
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
2. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Art. 20

1. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
2. Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder des Vorstandes, den Funktionären, die Trainer, die Aktivmitglieder, die Senioren sowie die Junioren ab dem 18. Altersjahr, obligatorisch.

Art. 21

1. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.
2. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
3. Änderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten

Art. 22

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung folgender Berichte:
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresberichte der Kommissionen
 - Kassabericht und Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand

4. Mutationen
5. Kenntnisnahme vom Budget
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
 - des Tagespräsidenten
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
 - der Vorsteher der dauernden Kommissionen
 - der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
8. Statutenänderungen
9. Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
10. Anträge / Dringlichkeitsanträge / Rückkommensanträge
 - des Vorstandes
 - von Vereinsmitgliedern
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 23

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen.

Art. 24

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind
 - Vereinsmitglieder ab dem 18. Altersjahr

Art. 25

1. Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Statutenänderungen - bzw. -revisionen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
4. Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

VII. Vorstand

Art. 26

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich zwingend aus

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Leiter Finanzen
- Sportchef
- Juniorenobmann

sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 27

1. In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einer ordentlichen GV bis zur nächsten ordentlichen GV, d.h. in der Regel für ein Jahr, gewählt.
2. Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater zuziehen.

Art. 29

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.

Art. 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 31

1. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweit.

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 32

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
3. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung scheidet der erste Rechnungsrevisor aus und der Ersatzrevisor rückt als zweiter Rechnungsrevisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatzrevisor sofort wieder wählbar.
4. Als Rechnungsrevisoren sind grundsätzlich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, doch sollten diese nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 33

Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen

IX. Kommissionen

Art. 34

1. Die Finanzkommission organisiert, erledigt und überwacht sämtliche finanziellen Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins.
2. Vorsteher der Kommission ist der Leiter Finanzen.

Art. 35

1. Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins, erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange. Ihr steht der Sportchef vor.
2. Die Spielkommission besteht aus dem Sportchef, dem Senioren- und Veteranenobmann, dem Materialwart, dem Obmann der Vereinsschiedsrichter und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 36

1. Die Juniorenkommission führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren durch und ist für deren personelle Belange speziell verantwortlich. Vorsteher der Kommission ist der Juniorenobmann.
2. Die Juniorenkommission besteht nebst dem Juniorenobmann aus dem Verantwortlichen für den Kinderfussball, dem technischen Ausbildner, dem J&S-Coach und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 37

1. Die PR-/Marketing-Kommission ist für den gesamten Sponsoren- und Werbebereich zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die Akquirierung von Sponsoren und Werbepartnern und die Verhandlung mit diesen.
2. Vorsteher der PR-/Marketing-Kommission ist der Leiter Marketing.

Art. 38

1. Die Event-Kommission ist für die Organisation und Durchführung diverser Vereinsanlässe zuständig (z.B. Grümpeli, Hallenturniere, Sponsorenlauf).
2. Vorsteher der Event-Kommission ist der Eventmanager.

Art. 39

Die Vorsteher der genannten Fachkommissionen gehören allesamt dem Vorstand an und werden von der Generalversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Antrag ihres Vorstehers vom Vorstand eingesetzt.

Art. 40

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Den Mitgliedern dieser Kommissionen erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 41

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen kann der Vorstand in einem Pflichtenheft festlegen,

Art. 42

In allen Kommissionen hat der Vereinspräsident Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.

X. Finanzen

Art. 43

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch, beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 44

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen (ordentlichen und ausserordentlichen)
- b) Wettspieleinnahmen
- c) anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- e) Einnahmen Clubhaus
- f) Subventionsbeiträgen

Art. 45

1. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.

Art. 46

1. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht im Besitze eines Spielerpasses der Kategorie Aktiven, Senioren oder Veteranen sind.
2. Der Vorstand kann Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 47

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 48

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 49

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Vereins

Art. 50

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 51

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 52

1. Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Pratteln ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 53

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 54

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. November 2014 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2007 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV, sofort in Kraft.

Pratteln, 28. November 2014

Fussballclub Pratteln

Daniel Baumgartner
Präsident

Michel Brogly
Leiter Marketing/Sponsoring